

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2013 – 2018

Datum: 09.07.2013

SR/BeVoSr/003/2013/1

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss		Ö
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing	13.08.2013	Ö
Stadtvertretung		Ö

Verfasser: Gerhard Thuns

FB/Aktenzeichen: 8

Neufassung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Ratzeburg

Zielsetzung:

Wie TOP 8 nur als **Neufassung** der bisherigen Satzung vom 16.09.1997 mit bisher 7 Änderungssatzungen.

Beschlussvorschlag: Der AWTS empfiehlt:

„Die Stadtvertretung beschließt, die der Beschlussvorlage als Anlage beigefügte Neufassung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Ratzeburg als Satzung zu erlassen. Die beigefügte Anlage (neugefasste Satzung) ist Bestandteil dieses Beschlusses.“

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Gerhard Thuns am 08.07.2013

Bürgermeister Rainer Voß am 08.07.2013

Sachverhalt:

WIE TOP 8 aber als **Neufassung** der bisherigen Satzungen abgefasst!

Im Übrigen werden in der o.g. Satzung werden in der Anlage zu § 2 Abs. 2 die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze aufgeführt, in denen auch für Teilstücke dieser Flächen die Reinigungspflicht, nicht nur für die Gehwege sondern auch für die Hälfte der Fahrbahnen, den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt wurde.

Folgende Änderungen werden durch die Änderungssatzung berücksichtigt:

1. Der Ferdinand-Sauerbruch-Weg war bisher in Gänze durch die Anlieger selbst zu reinigen und daher gebührenfrei. Da aber tatsächlich einige Anlieger tlw. über den angrenzenden Robert-Bosch-Weg maschinell gereinigt wurden, war redaktionell nunmehr in der Satzung jedes Grundstück aufzuführen, welches nicht maschinell gereinigt wird.

2. Im Bereich der Schönberger Straße sollen künftig zusätzlich auch noch 4 weitere Grundstücke (Nr. 12 Nord- u. Westseite, 14 Westseite, 16 West-* u. Ostseite und 18 Ostseite) zur Selbstreinigung herangezogen werden.

* Es handelt sich hierbei um ca. 6,5 m die das Grundstück an den Carlower Weg angrenzt.

3 a. Die am **Marie-Curie-Weg** liegenden (Eck-)Grundstücke mit der Bezeichnung **Robert-Koch-Weg 5, 5 a und 5 b** gehören zu den selbstreinigenden Fällen.

3 b. Das (Eck-)Grundstück **Marie-Curie-Weg** Nr. 29 grenzt mit ca. 14 m an den maschinell gereinigten **Robert-Koch-Weg** an und ist dafür zu Reinigungsgebühren heranzuziehen.

4. Der bisher im sog. Negativkatalog enthaltene **Farchauer Weg** ist nach neuester Rechtsprechung (OVG NRW 3.12.2012 9 A 193/10) als reiner Spazierweg einzustufen ist, der ohne weitere Verkehrsbedeutung in den Außenbereich der Stadt Ratzeburg führt. Für derartige Fälle wäre eine satzungsmäßige Übertragung der Winterdienstverpflichtungen unverhältnismäßig und deshalb unzulässig.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: Für den städtischen Haushalt entstehen keine Auswirkungen. Aufwand und Ertrag im Wirtschaftsplan sind neutral, da es sich bei der Straßenreinigung um eine kostenrechnende Einrichtung handelt, die sich über Gebühren finanziert.

Anlagenverzeichnis: Satzungsentwurf

mitgezeichnet haben: entfällt.